

| Rechtsgrundlage | Privatrecht | Öffentliches Recht | |
|---------------------------------|---|---|---|
| Unternehmensform | GmbH | Eigenbetrieb | Anstalt des öffentlichen Rechts/ Kommunalunternehmen |
| Kurzbeschreibung | Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) und körperschaftlicher Organisation. Nach § 1 GmbHG kann diese Gesellschaft zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Die GmbH kann im kommunalen Bereich - sofern das jeweilige Kommunalverfassungsrecht diese Option eröffnet - sowohl für wirtschaftliche Unternehmen als auch für nichtwirtschaftliche Einrichtungen Verwendung finden. | Vorgesehene "klassische" Organisationsform für wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen; wird insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden genutzt; wirtschaftliche Unternehmen sind "solche Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können"; | Rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit konnten von den Kommunen lange Zeit nur durch Gesetz oder aufgrund eines speziellen Gesetzes gebildet werden. Einziges bundesweites Beispiel waren die Sparkassen. Mit dem „Kommunalunternehmen“ steht den Kommunen nun die Möglichkeit offen, selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe in solche Anstalten umzuwandeln. |
| Rechtlich | Selbständig | Unselbständig | Selbständig |
| Organisatorisch | Selbständig | Selbständig | Selbständig |
| Gesetzliche Grundlage | HGB | Gemeindeordnung Eigenbetriebsverordnung Ausführungsanweisungen zur | Gemeindeordnung |
| Leitung | Geschäftsführer | Werkleitung | Vorstand |
| Organe | Gesellschafterversammlung Geschäftsführer Bildung eines Aufsichtsrates ist nicht zwingend | Werkausschuss | Verwaltungsrat |
| Finanzwirtschaft | Kfm. Jahresabschluss | Selbständig, wird als Sondervermögen mit eigener Kassen- und Kreditwirtschaft, eigener kaufmännischer Buchführung, eigener Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan geführt. | Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die allgemeinen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften. Das Kapitalunternehmen unterliegt der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. |
| Mindestkapital | 25.000,- € | „Angemessenes“ Stammkapital | „Angemessenes“ Stammkapital |
| Haftung | Stamm-/ Eigenkapital | unbeschränkt | unbeschränkt |
| Personal | Eigene Personalwirtschaft | öffentliches Dienstrecht eigener Stellenplan | Dienstherrenfähigkeit der Anstalt eigener Stellenplan |
| Mitbestimmung | BetrVG MitBG Betriebsrat | PersVG Personalrat Mitwirkung im Ausschuss | PersVG Personalrat Mitwirkung im Verwaltungsrat |
| Auflösung | Gesellschafterbeschluss, Zeitablauf Kündigung | gemeindlicher Organisationsakt | Satzung |
| Steuerliche Auswirkungen | KStG UStG Steuerpflicht kraft Rechtsform | bei BgA (Betrieb gewerblicher Art) § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) | bei BgA (Betrieb gewerblicher Art) § 4 KStG (Körperschaftsteuergesetz) |
| Bedeutung | Die GmbH hat bei Städten, Gemeinden und Kreisen innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen die weiteste Verbreitung erfahren, da das GmbH-Recht der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall breiten Spielraum lässt und damit weitestgehend Wünsche und Bedürfnisse des Gesellschafters Kommune Berücksichtigung finden können. | Der Eigenbetrieb stellt im Ergebnis eine für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen besonders sinnvolle und maßgeschneiderte Kompromisslösung dar: Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Verselbständigung wird einerseits eine Unternehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht; andererseits besteht trotz dieser organisatorischen Verselbständigung eine sehr enge Verbindung zwischen Eigenbetrieb und Verwaltung und Rat, so dass die Einheit der Kommunalverwaltung nicht in Frage gestellt wird und eine ausreichende Kontrolle durch die Kommune durchaus sichergestellt ist. | Die Gemeinden als Unternehmensträger können dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen und übertragenden Wirkungsbereiches ganz oder teilweise übertragen. Das Kommunalunternehmen kann ermächtigt werden, anstelle der Gemeinde Satzungen und Verordnungen zu erlassen; darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu seinen Gunsten einen Anschluss oder Benutzungszwang zu begründen. |
| Vor- und Nachteile | Das GmbH-Recht gibt der Kommune als Anteilseignerin weitaus größere Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft als dies das Aktienrecht für die AG ermöglicht. | Eigenbetriebe können nicht nur von Gemeinden, sondern auch von Kreisen und Zweckverbänden errichtet werden. Sofern eine Kommune mehrere Versorgungs- oder Verkehrsbetriebe betreibt, werden diese nach dem Eigenbetriebsrecht der Bundesländer zu einem Querverbund kommunaler Unternehmen zusammengefasst. Dadurch ergibt sich die steuerrechtliche Möglichkeit, Gewinne und Verluste der Betriebe im Rahmen eines gemeinsamen Jahresabschlusses gegeneinander aufzurechnen, also z.B. die Verluste des öffentlichen Nahverkehrs mit den Gewinnen aus einer Stromversorgung zu saldieren. | Das Kommunalunternehmen kann relativ problemlos aufgrund der kommunalen Satzungscompetenz errichtet werden. Dies gilt auch für die Auflösung. Relativ einfacher Umwandlungsvorgang bei Umwandlung von bestehenden Regie- und Eigenbetrieben. Kooperationstauglichkeit: Kommunalunternehmen kann auch gemeinsam mit anderen Trägern betrieben werden; auch eine Einbindung Privater ist denkbar. Das Kommunalunternehmen taugt als Dach einer kommunalen Konzern bzw. Holding-Struktur, wobei die Entscheidung über die Holding-Struktur und die Zusammenarbeit den gemeindlichen Organen vorbehalten ist. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist möglich. Das Kommunalunternehmen bietet ausreichende Spielräume für aufgabenadäquate Ausgestaltung des Unternehmens und eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Wirtschaftsführung Rechtliche und organisatorische Verselbständigung wie bei privatrechtlichen Organisationsformen, dafür aber erhebliches Organisationsermessender Gemeinde bezüglich Kontroll- und Steuerungsfähigkeit. Das Kommunalunternehmen ist nicht insolvenzfähig; es ist vollstreckungsrechtlich privilegiert; es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft im kommunalen Schadensausgleich (KSA). |